

Staatsanwaltschaft Regensburg



Staatsanwaltschaft Regensburg, Augustenstraße 3, 93049 Regensburg

01 3C4D 7040 3F 6000 53E1
DV 06.20 0,80 Deutsche Post



*48805*1014*23*001342*
Herrn



Telefon: 0941/2003-

Telefax: 0941/2003-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

102 Js 6495/20

rf
Datum

19. Juni 2020

Ermittlungsverfahren gegen Katrin Ebner-Steiner

Prof. Dr. Ingo Hahn

wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr



in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 08.06.2020 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Gegenstand der Strafanzeige ist ein Flyer, für den die beiden Beschuldigten ausweislich des Impressums verantwortlich im Sinne des Presserechts sind und den die Beschuldigte Ebner-Steiner in Regensburg am 05.11.2019 im Rahmen des Landtagswahlkampfes an Passanten verteilt hat. Herausgeber dieses Flyers ist laut Aufschrift auf dem Flyer die AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag.

Das Verfahren gegen die beiden Beschuldigten ist jedoch einzustellen, da der Flyer keinen strafrechtlich relevanten Inhalt hat.

In dem Flyer wendet sich die AfD gegen die Seenotrettung im Mittelmeer. „Dubiose Nichtregierungsorganisationen und linksradikale Hobbykapitäne“ würden als Shuttleservice fungieren. Der

Hausanschrift
Augustenstraße 3
93049 Regensburg

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08:30 bis 11:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-248
Poststelle@sta-r.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

001342
Blatt 01 von 02



Straftatbestand der Volksverhetzung setzt jedoch voraus, dass eine aufgrund bestimmter Merkmale von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe von Personen, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit und somit individuell nicht mehr abgrenzbar ist, betroffen sein muss. Mit den Hobbykapitänen dürften die Kapitäne gemeint sein, die u.a. für den Verein Sea-Eye Flüchtlinge aus dem Mittelmeer retten. Diese Kapitäne sind jedoch individuell abgrenzbar, stellen also keine Bevölkerungsgruppe i.S.d. § 130 StGB dar. Dass sich die Bezeichnung „kriminelle Schleuser und Schlepper“ auf diese Kapitäne und die Nichtregierungsorganisationen beziehen, lässt sich aus dem Flyer nicht herauslesen. Eine Organisation ist auch kein taugliches Angriffsobjekt des Straftatbestandes der Volksverhetzung.

Die Bezeichnung von Flüchtlingen, die über das Mittelmeer nach Europa fliehen, als „Migranten“, „Wirtschaftsmigranten“ und „Asylbewerber“ erfüllt für sich noch nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung. Es ist vielmehr ausgehend vom Wortlaut eine Auslegung unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Ausgangspunkt ist der objektive Sinngehalt einer Äußerung, wie sie ein unbefangener, verständiger Durchschnittsleser versteht. Im vorliegenden Fall wird propagiert, es solle Schluss sein „mit dem Einschleusen von Wirtschaftsmigranten (inklusive des ein- oder anderen Machetenmörders)“. Damit wird objektiv nur dazu aufgerufen, die Einschleusung von Wirtschaftsmigranten, also von Flüchtlingen, die keine Gründe für ihre Flucht haben, die ein Asylrecht begründen könnten, zu unterbinden. Die Äußerung bezieht sich also objektiv nicht auf alle Flüchtlinge, sondern nur auf die genannten. Durch die Formulierung „der ein oder andere Machetenmörder“ wird auch nicht die Gesamtheit der Flüchtlinge als Machetenmörder verunglimpft. Eine abgrenzbare Gruppe von einiger zahlenmäßiger Erheblichkeit stellen diese nicht dar. Anders die Flüchtlinge, die nach Europa fliehen, ohne Asylgründe zu haben. Diese sind als Gruppe i.S.d. § 130 StGB anzusehen. Jedoch liegt allein in der Forderung, die Einschleusung solcher Flüchtlinge zu unterbinden, noch kein Aufstacheln zum Hass gegen sie. Nach der Rechtsprechung liegt ein Aufstacheln zum Hass dann vor, wenn eine Äußerung objektiv und subjektiv dazu geeignet und bestimmt ist im Sinne eines zielgerichteten Handelns, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber dem betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern. Es reicht beispielsweise, wenn Asylbewerber pauschal als betrügerische Schmarotzer oder Sozialparasiten bezeichnet werden oder wenn die wahrheitswidrige Behauptung aufgestellt wird, Flüchtlinge hätten ein Mädchen entführt oder vergewaltigt. Ein Aufstacheln zum Hass liegt daher im vorliegenden Fall nicht vor. Die Tatbestandsvariante des böswilligen Verächtlichmachens setzt weiter voraus, dass dies in einer Weise geschieht, die einen Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher Angriff auf die Menschenwürde dann vor, wenn die Mitglieder einer Gruppe als menschlich unterwertig dargestellt werden und ihnen das Lebensrecht innerhalb der Gemeinschaft abgesprochen wird. Im vorliegenden Fall richtet sich die Äußerung gegen ein Aufenthalts- und Bleiberecht der sog. Wirtschaftsmigranten, nicht aber gegen ihr Lebensrecht. Das bloße Bestreiten des Aufenthaltsrechts stellt nach der Rechtsprechung noch keinen Angriff auf die Menschenwürde dar.

Das Verfahren ist daher einzustellen, da durch den Inhalt des Flyers kein Straftatbestand erfüllt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

